

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 29.07.2016
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-0

Flurbereinigung
Ramsdorf II - K 55 n - Westumgehung
Az.: 33.6 - 4 09 07 -

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung- 1. Änderung
im Flurbereinigungsverfahren Ramsdorf II - K 55n - Westumgehung

Aufgrund des 2. und 3. Änderungsbeschlusses und wegen der neuen Amprion-Höchstspannungsleitung wird in der Flurbereinigung Ramsdorf II - K 55n - Westumgehung die bestehende Wertermittlung angepasst bzw. ergänzt. Die Ergebnisse dieser Wertermittlung werden gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, für die entsprechenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie am 13.07.2016 ausgelegt haben und wie sie im Anhörungstermin am 28.07.2016 erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Damit die Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Ramsdorf II - K 55n - Westumgehung mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§27ff FlurbG).

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen in dem Anhörungstermin erläutert worden. Begründete Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden nicht vorgebracht. Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Sie sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

B. Grothues



234